

V ZR 171/60

2501 034

Verkündet am 9. Mai 1962
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Erich H [REDACTED] in F [REDACTED],
Fe [REDACTED],

Beklagten, Berufungs- und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Schuhmachermeister und Landwirt Heinrich M [REDACTED]
in P [REDACTED] (W [REDACTED]), B [REDACTED] Weg Nr. [REDACTED], als Erben der
am 1. November 1959 verstorbenen Frau Hedwig M [REDACTED] geb.
H [REDACTED] in P [REDACTED] (W [REDACTED]), U [REDACTED] G [REDACTED] Be [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Kläger, Berufungs- und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. Mai 1962 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus,
Schuster, Dr. Piepenbrock und Dr. Mattern
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Oldenburg vom 24. Juni 1960 wird auf
Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Witwe Karoline H. geb. St. war seit dem Tode ihres Ehemannes, des am 13. April 1940 verstorbenen Weichenwärters Bernhard H., Alleineigentümerin der im Grundbuch von F. Band XIII Blatt 495 eingetragenen landwirtschaftlichen Besitzung F., Feldflur Nr. , die etwa 8 ha groß ist. Aus der Ehe der Eheleute H. sind vier Kinder namens Lina, Friedrich, Hedwig und Erich (Beklagter) hervorgegangen. Durch Erbvertrag vom 5. Oktober 1950 hat Frau H. ihre Tochter Hedwig, die Ehefrau des jetzigen Klägers, zur alleinigen Erbin, insbesondere auch zur Hoferbin eingesetzt. Der im Jahre 1922 geborene Beklagte, der seit seiner Jugend auf dem Hofe gelebt hat, wurde im Jahre 1941 zum Wehrdienst einberufen. Er ist nach dem Kriege auf den Hof zurückgekehrt und hat dort am 19. Mai 1950 geheiratet. Im Jahre 1951 ist er, nachdem er auf eine Klage seiner Mutter verurteilt worden war, den Hof zu räumen, mit seiner Ehefrau nach I. gezogen. Durch Vertrag vom 7. Dezember 1954 hat ihm die Mutter den Hof zu einem in den Monaten Januar bis Oktober mit je 100 DM zu entrichtenden Jahrespachtzins von 1 000 DM auf die Dauer von 10 Jahren verpachtet. Mit Schreiben vom 26. August 1957 hat Frau Karoline H. gemäß § 11 Abs. 2 des Pachtvertrages mit der Begründung, daß ihr wegen des Verhaltens des Beklagten eine Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht mehr zuzumuten sei, den Pachtvertrag zum 30. November 1957 gekündigt. Die Verpächterin ist am 25. September 1957 verstorben. Sie wurde auf dem Dachboden des Hauses erhängt aufgefunden. Ihre Tochter Hedwig ist auf Grund des Erbvertrages als Eigentümerin des Hofes im Grundbuch eingetragen worden.

Frau Hedwig M. hat vom Beklagten Zahlung des rückständigen Pachtzinses für das Jahr 1957 mit 200 DM sowie einer Nutzungsentschädigung für die ersten 9 Monate des

- 3 -

Jahres 1958 in Höhe von 900 DM verlangt und beantragt, den Beklagten zu verurteilen, 1 100 DM nebst Zinsen zu zahlen, das Hofgrundstück zu räumen und nebst Inventar an sie herauszugeben.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er macht geltend, nicht seine Schwester Hedwig, sondern er selbst sei Hoferbe nach seiner Mutter geworden, weil der Erbvertrag unwirksam sei. Seine Schwester Hedwig sei nicht wirtschaftsfähig. Außerdem habe seine Mutter ihm wiederholt sowohl vor dem Abschluß des Erbvertrags wie auch nach seiner Verheiratung mündlich erklärt, daß er den Hof erben solle. Auf Grund der Hofzusage habe er sich seit seiner Schulentlassung auf dem Hofe betätigt und sich darauf eingestellt, daß er später den Hof bekommen werde. Als jüngstes Kind sei er auch kraft Gesetzes Hoferbe geworden. Die Kündigung des Pachtvertrages hält der Beklagte für unwirksam, weil er seiner Mutter keine Veranlassung zur Kündigung gegeben habe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Frau Hedwig M. ist, ohne Abkömmlinge zu hinterlassen, am 1. November 1959 nach der Verkündung des Urteils gestorben. Ihr Ehemann ist, nachdem der Beklagte gegen das Urteil Berufung eingelegt hatte, auf Grund eines Testaments seiner Ehefrau, in dem sie ihn zum alleinigen Erben eingesetzt hat, als Kläger in den Rechtsstreit eingetreten. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bitet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Gegen die Zuständigkeit des Prozeßgerichts bestehen

keine Bedenken. Mit der Klage werden bürgerlichrechtliche



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Ansprüche, und zwar ein Zahlungsanspruch gemäß §§ 581 Abs. 1 Satz 2, 597 BGB sowie ein Räumungs- und Herausgabeanspruch nach § 581 Abs. 2, 556, 589 BGB geltend gemacht. Der Streit der Parteien betrifft allerdings auch die Hoferbfolge nach der Höfeordnung. Für diesen Streit sieht § 37 Abs. 1 Buchst. f LVO ein besonderes Feststellungsverfahren vor, in dem auf Antrag eines Beteiligten, der ein rechtliches Interesse an der Entscheidung nachweist, darüber entschieden wird, wer nach dem Tode des Eigentümers eines Hofes Hoferbe geworden ist. Ein derartiger Feststellungsantrag, über den das Landwirtschaftsgericht zu entscheiden hätte (vgl. § 1 Nr. 5 LwVG), ist jedoch von keinem der Beteiligten gestellt worden. Bei dem Streit der Parteien über die Hofnachfolge nach dem Tode der Witwe H. [REDACTED] und der Ehefrau des Klägers handelt es sich vielmehr um Vorfragen, über die das Prozeßgericht zu befinden hat. Auch die Revision hat die Zuständigkeit des Prozeßgerichts nicht in Zweifel gezogen.

II. Die Klage ist begründet, wenn die Ehefrau des Klägers nach dem Tode ihrer Mutter Hoferbin und der Kläger nach dem Tode seiner Ehefrau Erbe des Hofes geworden ist und die Kündigung des Pachtverhältnisses gerechtfertigt war.

1. Der Erbvertrag vom 5. Oktober 1950, durch den die Ehefrau des Klägers als Hoferbin eingesetzt ist, würde unwirksam sein, wenn er mit einer bindenden Bestimmung des Beklagten zum Hoferben in Widerspruch stände. Das Oberlandesgericht geht bei der Beurteilung des Sachverhalts aus von den Grundsätzen, die der erkennende Senat als Senat für Landwirtschaftssachen zur Frage der Wirksamkeit einer formlosen Hoferbenbestimmung aufgestellt hat (BGHZ 12, 286; 23, 249). Hiernach kann darin, daß der Hofeigentümer durch Art, Umfang und Dauer der Beschäftigung eines Abkömmlings auf dem Hofe zu erkennen

gegeben hat, daß dieser den Hof bekommen soll, und der Abkömmling sich hierauf eingestellt hat, trotz Nichteinhaltung der gesetzlichen Formvorschriften eine wirksame Vereinbarung über die Hofnachfolge dieses Abkömmlings liegen. An die Rechtswirksamkeit einer solchen Vereinbarung sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen. Die Wirksamkeit einer formlosen Hoferbenbestimmung ist nur ausnahmsweise zu bejahen, wenn nämlich die Nichtanerkennung einer Bindung zu einem schlechthin untragbaren Ergebnis führen würde.

Das Berufungsgericht hat eine wirksame Vereinbarung über die Hofnachfolge des Beklagten verneint. Es führt dazu aus: Der Beklagte sei nach seiner Darstellung im Jahre 1936 nach der Entlassung aus der Volksschule bis zu seiner Einberufung zum Wehrdienst im Jahre 1941 auf dem elterlichen Hof tätig gewesen und dabei von seinem Vater eingewiesen und unterrichtet worden. Wenn der Beklagte dann als Soldat während des Krieges auf Anforderung seiner Mutter jährlich für drei oder vier Monate zu Arbeiten auf dem Hof beurlaubt worden sei, so habe er damit im besonderen Umfange Vergünstigungen erfahren, die nicht nur für künftige Hoferben bewilligt worden seien, sondern im Interesse der Sicherstellung der Volksernährung allen Bauernsöhnen zugute gekommen seien, die für die Landarbeit benötigt worden und im Wehrdienst jeweils entbehrlich gewesen seien. Als Zeitraum, in dem der Beklagte in Erwartung einer künftigen Übernahme des Hofes dort tätig gewesen sein könnte, komme hiernach im wesentlichen nur die Zeit vom Ende des Krieges bis Oktober 1950 in Betracht. Es könne für die Entscheidung zugunsten des Beklagten unterstellt werden, daß seine Mutter und er selbst in dieser Zeit davon ausgegangen seien, daß er den Hof einmal erhalten werde und daß seine Mutter auch entsprechende Äußerungen getan habe. Der Zeitraum von fünf Jahren sei jedoch für die Bejahung einer bindenden Hoferbenbestimmung zu kurz, zumal da der Be-

klagte damals erst 28 Jahre alt gewesen sei und auch nicht behauptet habe, daß er in Erwartung einer späteren Übernahme des Hofes andere Berufsaussichten aufgegeben habe. Der Beklagte habe vielmehr bei entsprechendem Willen noch durchaus die Möglichkeit gehabt, sich eine anderweitige, seinen Fähigkeiten entsprechende Lebensstellung aufzubauen, wie es viele seiner Altersgenossen, die länger als er durch den Krieg in ihrem beruflichen Fortkommen gehindert waren, zu tun gezwungen gewesen seien. Unter diesen Umständen könne kein Verstoß gegen Treu und Glauben darin erblickt werden, daß die Witwe H. [REDACTED] ihre Tochter Hedwig zur Hoferbin bestimmt habe.

Diese Ausführungen sind frei von Rechtsirrtum. Daß der Beklagte den Hof schon zu Lebzeiten der Mutter habe bekommen sollen, ist nicht behauptet. Dem Oberlandesgericht ist darin zuzustimmen, daß für die Beurteilung nur der Zeitraum bis zum Jahre 1950 in Betracht kommt; denn wenn bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Erbvertrag zugunsten der Ehefrau des Klägers abgeschlossen wurde, eine die Erblasserin bindende Bestimmung des Beklagten zum Hoferben nicht erfolgt war, konnte die Witwe H. [REDACTED] auf Grund ihres freien Bestimmungsrechts gemäß § 7 Abs. 1 HÖfO ihre Tochter Hedwig als Hoferbin einsetzen. Durch den Abschluß des Erbvertrages war die Erblasserin gehindert, einen anderen Hoferben zu bestimmen. Sie hätte deshalb auch den Beklagten nicht mehr als Hoferben einsetzen können. Die Rügen der Revision, die sich abgesehen von unzulässigen Angriffen gegen die tatrichterliche Würdigung des Sachverhalts mit der Übergehung von Beweisanträgen befassen, sind nicht begründet. Sie sind, soweit es sich um erstinstanzliche im Berufungsverfahren nicht ausdrücklich wiederholte Beweisanträge handelt, unbeachtlich (BGHZ 35, 103). Die angeblichen wiederholten Hofzusagen der Mutter des Beklagten

aus der Zeit nach 1950 sind ohne rechtliche Bedeutung. Im übrigen war das Berufungsgericht nicht verpflichtet, sich mit jeder einzelnen Behauptung, aus welcher der Beklagte eine wirksame Vereinbarung über seine Hoferbfolge herleiten zu können glaubt, auseinanderzusetzen. Die Gesamtwürdigung des Berufungsgerichts, das seiner Beurteilung den wesentlichen Sachvortrag des Beklagten zugrunde legt, läßt jedenfalls keinen Rechtsverstoß erkennen. In der Verneinung einer wirksamen Bestimmung des Beklagten zum Hoferben kommt zugleich zum Ausdruck, daß mangels einer Bindung der Witwe H. an den Beklagten als Hoferben die Erbeinsetzung der Ehefrau des Klägers keinen Mißbrauch des freien Bestimmungsrechts (§ 7 Abs. 1 HöfeO) darstellt. Infolgedessen kann die Frage, ob im Falle einer Unwirksamkeit des Erbvertrages der Beklagte der nächstberufene gesetzliche Hoferbe nach der Mutter sein würde, dahingestellt bleiben. Ebensowenig bedarf es einer Stellungnahme zu der vom Oberlandesgericht nicht erörterten Frage, ob die für das Höferecht der früheren Britischen Zone entwickelten Grundsätze über die formlose Hoferbenbestimmung auf den vorliegenden Fall überhaupt Anwendung finden, insbesondere ob die Möglichkeit einer formlosen Bestimmung des Beklagten zum Hoferben nicht schon deshalb ausscheidet, weil, wie sich aus den Grundakten ergibt, die streitige Besitzung, die einen Einheitswert von weniger als 10 000 DM hat, in der für die Beurteilung in Betracht kommenden Zeit kein Hof im Sinne der Höfeordnung war, vielmehr gemäß § 1 Abs. 3 HöfeO erst am 19. Dezember 1950 mit der von der Witwe H. beantragten Eintragung des Hofvermerks Hofeigenschaft erlangt hat (vgl. Urteil des Senats vom 25. Juni 1960, V ZR 2/59).

2. Die Ehefrau des Klägers würde nicht Hoferbin geworden sein, wenn ihre Wirtschaftsfähigkeit zu verneinen wäre; denn nach § 6 Abs. 5 HöfeO scheidet als Hoferbe aus,

wer nicht wirtschaftsfähig ist. Das Berufungsgericht hat die Wirtschaftsfähigkeit der Ehefrau des Klägers mit der Begründung bejaht, daß Frau Hedwig M. auf dem elterlichen Hof aufgewachsen und dort insbesondere auch in der Kriegszeit bis zu ihrer Verheiratung im Jahre 1955 tätig gewesen sei und deshalb kein Anlaß bestehe, an ihren zur Leitung der Hofwirtschaft erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen zu zweifeln, zumal da sie in ihrem Ehemann eine fachkundige Stütze zur Führung der Wirtschaft gehabt habe.

Die Einwendungen der Revision hiergegen sind nicht begründet. Die Wirtschaftsfähigkeit setzt voraus, daß derjenige, der sie für sich in Anspruch nimmt, nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten, nach seinen Kenntnissen und seiner Persönlichkeit in der Lage ist, den von ihm zu übernehmenden Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Die an die Wirtschaftsfähigkeit zu stellenden Anforderungen richten sich nach der Art und Größe des in Betracht kommenden Hofes. An die Wirtschaftsfähigkeit ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anforderungen dürfen jedoch, wenn es sich - wie im vorliegenden Fall - um einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, dessen Bewirtschaftung nicht die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt wie die Bewirtschaftung eines mittleren oder größeren Hofes, nicht überspannt werden. Ein kleiner Betrieb erfordert zwar in höherem Maße wie ein größerer Betrieb die körperliche Mitarbeit des Inhabers. Dies bedeutet jedoch nicht, daß eine Frau, deren Wirtschaftsfähigkeit in Frage steht, auch in der Lage sein müßte, alle anfallenden Arbeiten, vor allem die Außenarbeiten, selbst zu verrichten. Es genügt vielmehr, daß sie die erforderlichen Hilfskräfte überwachen kann (zum Begriff der Wirtschaftsfähigkeit vgl. z.B. Beschlüsse vom 9. Juni 1953, V BLw 18/53, und 3. Februar 1959, V BLw 21/58, RdL 1959, 124 und die weiteren

dort angeführten Entscheidungen). Im übrigen ist die Beurteilung der Wirtschaftsfähigkeit im Einzelfall Tatfrage. Das Berufungsgericht hat zwar keine näheren Feststellungen darüber getroffen, in welcher Weise die Ehefrau des Klägers sich früher auf dem Hof betätigt hat. Die Annahme, daß die Tochter des Inhabers eines kleinen landwirtschaftlichen Betriebes, die jahrelang nach dem Tode des Vaters bis zum Alter von 35 Jahren dort tätig gewesen ist, in der Regel mit den in einem solchen Betrieb vorkommenden Arbeiten und auch mit der Leitung des Betriebes vertraut ist, widerspricht jedoch nicht der Lebenserfahrung. Für die Behauptung, die Ehefrau des Klägers sei nur im Haushalt tätig gewesen und habe keine landwirtschaftliche Sachkunde, hat der Beklagte keinen Beweis angetreten. Die von der Revision gerügte Verletzung des § 286 ZPO liegt deshalb nicht vor. Die Behauptung, Frau Hedwig M. habe zwischenzeitlich eine Stellung bei dem als Zeugen benannten damaligen Gärtner Ha. gehabt, ist für die Beurteilung der Wirtschaftsfähigkeit ohne Bedeutung, so daß es einer Vernehmung des Zeugen nicht bedurfte. Ohne Rechtsirrtum hat das Oberlandesgericht auch die Tatsache berücksichtigt, daß der Kläger, der nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auf dem Hof seines Vaters aufgewachsen ist, nach einer dreijährigen Landwirtschaftslehre die Abschlußprüfung mit befriedigend bestanden hat und somit als Landwirt ausgebildet ist, seine Ehefrau in der Führung des Betriebes unterstützen konnte. Seine Kriegsverletzung (Verlust eines Beines) hinderte ihn allerdings weitgehend an eigener körperlicher Arbeit. Er war jedoch mit Hilfe seiner Versehrtenrente in der Lage, etwa erforderliche Hilfskräfte zu bezahlen. Die Bejahung der Wirtschaftsfähigkeit der Ehefrau des Klägers ist danach rechtlich nicht zu beanstanden.

3. Gegen die Hofnachfolge des Klägers nach dem Tode seiner Ehefrau bestehen ebenfalls keine Bedenken. Der Vortrag der Revision, das Berufungsgericht lasse keinen Zweifel darüber, daß der Kläger nicht wirtschaftsfähig sei, ist unrichtig. Das Oberlandesgericht spricht im Gegenteil ausdrücklich aus, die Wirtschaftsfähigkeit des Klägers könne nicht zweifelhaft sein. Es verweist dazu insbesondere auf die bereits erwähnte landwirtschaftliche Berufsausbildung des Klägers. Entgegen der Auffassung der Revision trifft es auch nicht zu, daß der Kläger nach den Ausführungen des Berufungsgerichts nur infolge seiner Versehrtenrente durch Bezahlung von Hilfskräften den Hof bewirtschaften lassen könne. Die Ausführungen des Oberlandesgerichts sind nicht dahin zu verstehen, daß der Kläger zur Leitung des Betriebes nicht in der Lage sei. Sie besagen vielmehr lediglich, daß der Kläger mit Hilfe seiner Rente etwa erforderliche Hilfskräfte bezahlen könne, ein Gesichtspunkt, der bei einem kleinen landwirtschaftlichen Betrieb eine erhebliche Rolle spielt. Im übrigen hat auch das Landwirtschaftsgericht die Wirtschaftsfähigkeit des Klägers bejaht und ihm am 28. April 1960 ein Hoffolgezeugnis erteilt (LwH 3/60 - AG Fürstenau), dessen Richtigkeit bisher nicht mit Erfolg in Frage gestellt worden ist.

4. Die Entscheidung hängt deshalb davon ab, ob das Pachtverhältnis durch die fristlose Kündigung seitens der Mutter des Beklagten sein Ende gefunden hat. Nach § 11 Abs. 2 des Pachtvertrages kann das Pachtverhältnis fristlos gekündigt werden, wenn durch das Verhalten der einen Partei das Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, daß der anderen Partei die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht mehr zuzumuten ist. Das Berufungsgericht hat einen Grund für die fristlose Kündigung darin erblickt,

daß gegen den Beklagten eine einstweilige Verfügung erlassen werden mußte, weil er das Abfahren von Pappeln widerrechtlich verhindert habe, daß er seiner Mutter den elektrischen Strom abgeschaltet und sie an der Entnahme von Wasser gehindert habe und daß er einer einstweiligen Verfügung, die ihm das zu unterlassen aufgab, nicht nachgekommen sei. Der Beklagte, so fährt das Berufungsgericht fort, könne sich diesen Kündigungsgründen gegenüber nicht mit Nichtwissen erklären, weil ihm sein eigenes Verhalten vorgeworfen worden sei. Seine Handlungsweise habe das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und seiner Mutter so nachhaltig zerrüttet, daß der Mutter die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht habe zugemutet werden können, zumal da die Verpächterin in ihrem damaligen Alter von 69 Jahren als Mutter von dem Beklagten als ihrem Sohn in besonderem Maße Achtung und Rücksichtnahme habe erwarten können.

Die Einwendungen der Revision hiergegen sind nicht begründet. Bei der Beantwortung der Frage, ob die in dem Pachtvertrag festgelegten Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung gegeben waren, handelt es sich um eine tatrichterliche Entscheidung, an die das Revisionsgericht gebunden ist, es sei denn, daß die Würdigung des Sachverhalts auf einem Rechtsverstoß beruht. Die Revision erhebt lediglich Verfahrensrügen, die jedoch nicht durchgreifen. Soweit der Beklagte die in dem Einschreibebrief vom 26. August 1957 enthaltenen Kündigungsgründe mit Nichtwissen bestritten hat, kann die Revision sich nicht mit Erfolg darauf berufen, das Bestreiten mit Nichtwissen habe sich auf das Nichtvorliegen des Kündigungsschreibens bezogen; denn dieses Schreiben war, auch wenn es der Klageschrift nicht beigelegt hat, dem Beklagten bekannt.

Unbegründet ist auch die Rüge, das Berufungsgericht habe den Inhalt des Schriftsatzes vom 1. April 1959 nicht berücksichtigt und die darin angetretenen Beweise nicht erhoben. Es handelt sich um einen erstinstanzlichen Schriftsatz, der sich mit zahlreichen gegen den Beklagten erhobenen Vorwürfen im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren, das nach dem Tode der Mutter gegen den Beklagten und seine Ehefrau eingeleitet war, befaßt. Das tatsächliche Vorbringen dieses Schriftsatzes ist jedoch durch die allgemeine Bezugnahme in der Berufungsbegründung im Berufungsverfahren nicht in einer Form wiederholt worden, daß hierauf eine Rüge aus § 286 ZPO gestützt werden könnte.

Richtig ist, daß der Beklagte ein Verschulden an den Streitigkeiten mit der Mutter bestritten und in der Berufungsbegründung für seine allgemeine Behauptung, das Verschulden an dem Zerwürfnis und den laufenden Streitigkeiten sei allein bei der Mutter und der Ehefrau des Klägers zu suchen, 20 Zeugen benannt hat. Die Nichtvernehmung dieser Zeugen stellt jedoch keinen Rechtsverstoß dar, weil keine Tatsachen angegeben waren, über welche die Zeugen vernommen werden sollten. Das Berufungsgericht hatte auch keine Veranlassung, zu angeblichen Vorgängen, die es dem Beklagten nicht zur Last gelegt und nicht zur Rechtfertigung der fristlosen Kündigung herangezogen hat, Stellung zu nehmen und Beweis hierüber zu erheben. Dies gilt vor allem für die vom Beklagten bestrittene Behauptung, er habe seine Mutter geschlagen und Inventarstücke des Hofes zu eigenem Nutzen verkauft. Entscheidend ist, daß der Beklagte die im angefochtenen Urteil festgestellten Kündigungsgründe, die bereits in dem Kündigungsschreiben enthalten waren, in den Tatsacheninstanzen nicht substantiiert bestritten hat. Die Würdigung der Handlungsweise des Beklagten durch das Berufungsgericht gibt zu einer rechtlichen Beanstandung keinen Anlaß.

III. Die Revision mußte deshalb, da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler erkennen läßt, als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Schuster

Dr. Piepenbrock

Dr. Mattern